

A portrait of a middle-aged man with short, wavy grey hair and black-rimmed glasses. He is wearing a white button-down shirt and is looking slightly to the right of the camera with a gentle smile. The background is a blurred office interior with vertical lines, possibly from a window or door frame.

■ BKW

ENGINEERING

IFB Gauer

RAS 2025

Regenstauffer
Asphalt- und
Straßenbauseminar

Lappertsorf, 18.03.25

Das letzte Jahr vor dem neuen
Regelwerk –
Warten aufs Asphalt-Christkind?

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wo stehen wir im Advent?

- 2 Besuch vom Weihnachtsmann

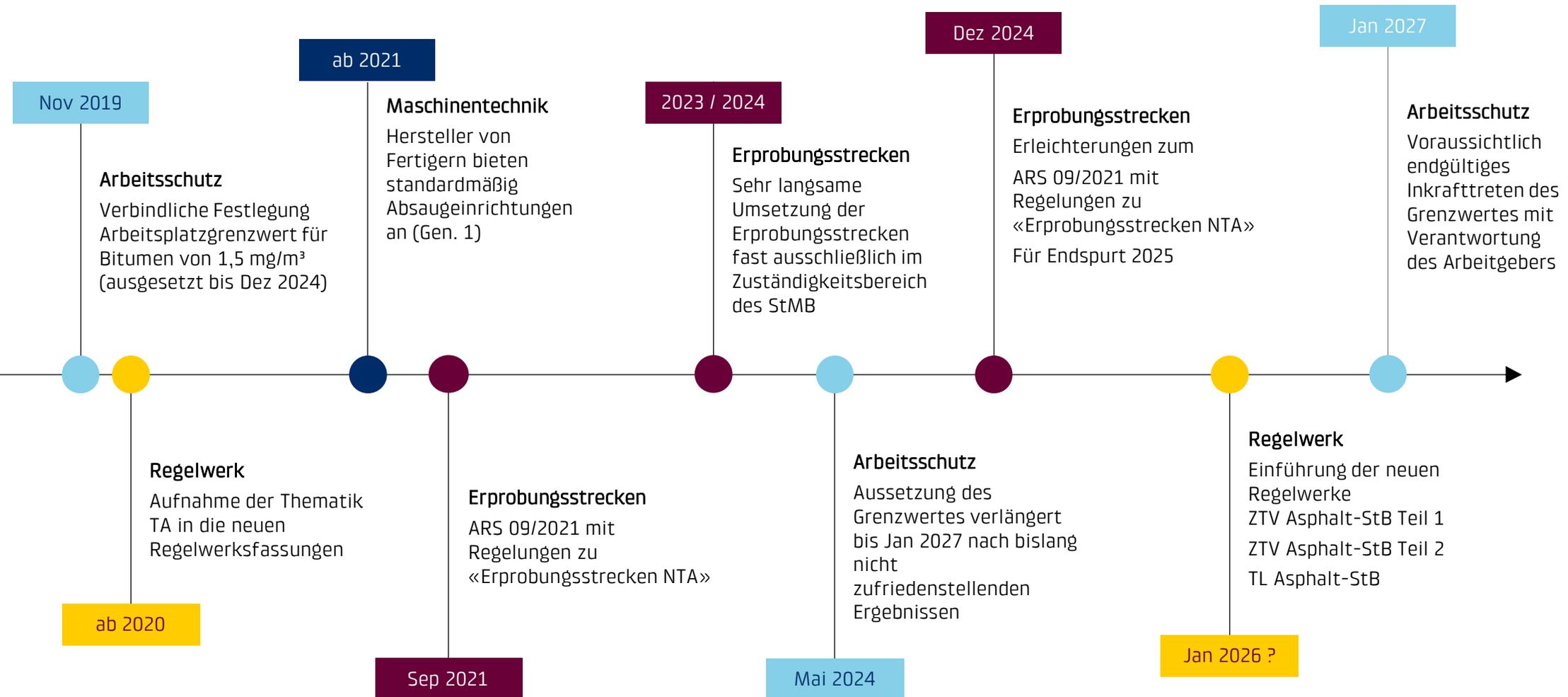
- 3 TA – ein Familienfest

- 4 Nicht nur Socken unterm Christbaum

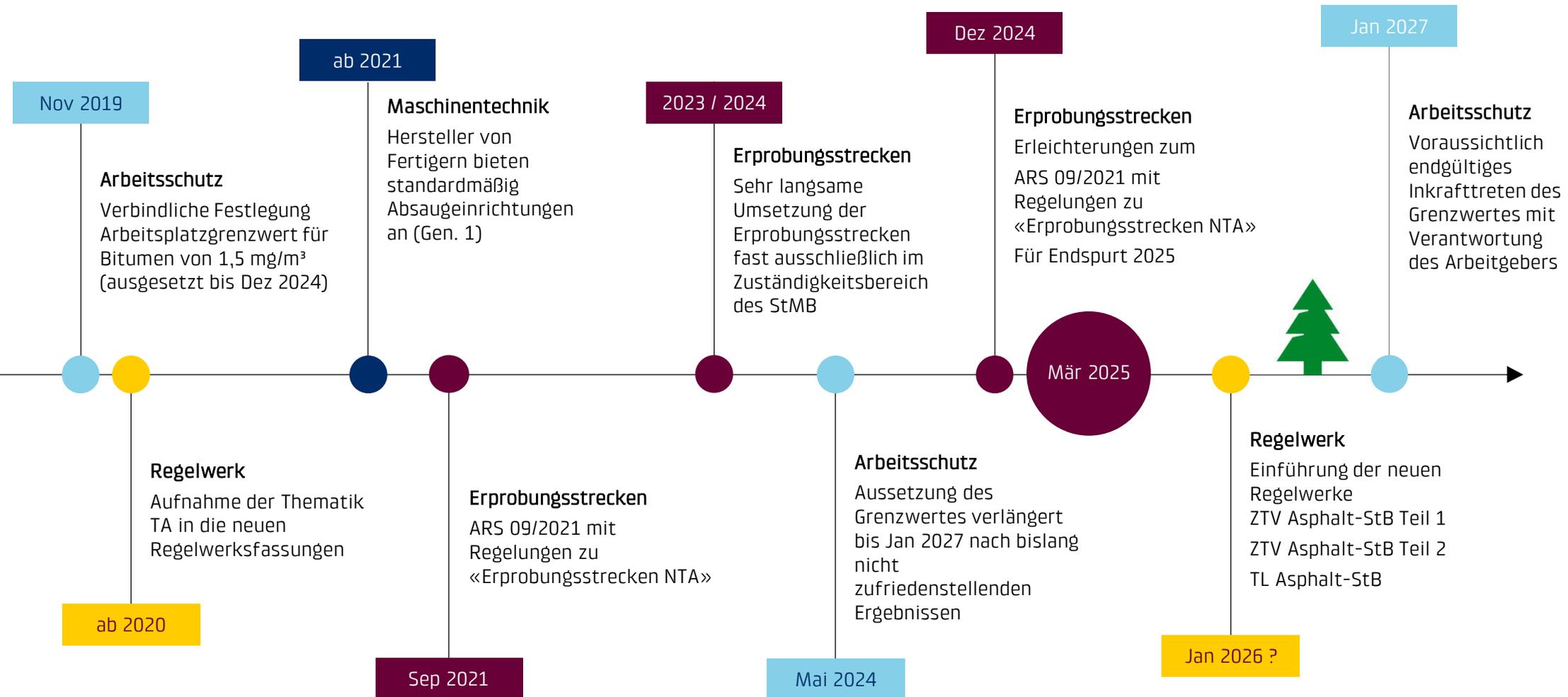
- 5 Neujahr - Wir brauchen gute Vorsätze



Wo stehen wir im Advent



Wo stehen wir im Advent



Wo stehen wir im Advent

Ca. 50 Erprobungsstrecken wurden bislang in BY durchgeführt. 70 Geplant für 2025.

- Vermutlich **jedes StBA** konnte bis zum Jahr 2024 Erfahrungen sammeln.
 - In Summe wurden bei **allen Varianten** Erfahrungen gesammelt.
- **Wenige kommunale Auftraggeber dürften schon so weit sein**
- **Einige Auftragnehmer** konnten bis zum Jahr 2024 Erfahrungen sammeln.
 - Viele haben mittlerweile „ihr **bevorzugtes Konzept** gefunden“
- **Viele Auftragnehmer haben noch keinen / keinen wesentlichen Kontakt mit TA**
- Asphaltmischguthersteller und Labore **tendenziell gut aufgestellt** (sicher mit Ausnahmen)

Wo stehen wir im Advent

„normales“ Bitumen

oberflächenaktiver Zusatz

Reduzierung des Bindemittelbedarfs in Vol.-%

Schaumbitumen / Schaumbildung mineralischer Zusatz

Erhöhung des Bindemittelanteils in Vol.-%

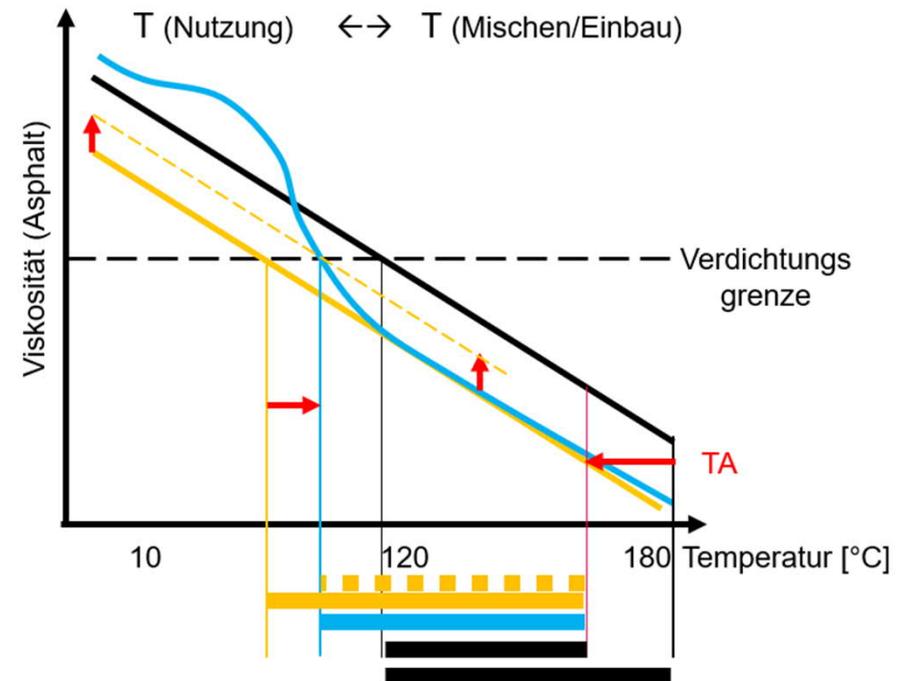
organisch viskositätsverändert

Auswirkung auf die Bindemittelviskosität

Auswirkung auch im Nutzungszeitraum

Konzepte für TA

3 grundsätzliche Ansätze zur Umsetzung der Temperaturabsenkung



Auswirkung auf das Verdichtungsfenster

Qualitativ und vereinfacht; Vor- und Nachteile sehr individuell

Die grundlegenden Prinzipien und deren Vor- und Nachteile sind im Wesentlichen bekannt.

Besuch vom Weihnachtsmann

Schreiben des StMB vom 20.12.2024 in Ausschnitten:

Durchführung von **Erprobungsstrecken** bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger gemäß **ARS 09/2021**;

Hier: **Vereinfachung der bestehenden Regelungen**

... Regelungen
werden hiermit fortgeschrieben und wesentlich vereinfacht. ...

Es ergeben sich neue Grundlagen für den Einsatz von Temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt), denn die Pflicht zur Einhaltung des MAK-Wertes wurde bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Außerdem soll das derzeit in Abstimmung befindliche neue Asphaltregelwerk voraussichtlich zum 01.01.2026 eingeführt werden. Unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Perspektiven und vor dem Hintergrund der aktuellen maschinentechnischen Entwicklungen werden die folgenden Regelungen für neue Erprobungsstrecken in Bayern festgelegt:

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Achtung:

Die mit „A:“ gekennzeichneten Antworten auf die Fragestellungen erheben keinen Anspruch auf Korrektheit im Sinne des StMB, sondern geben die Einschätzung des Instituts Dr.-Ing. Gauer nach eingehenden Überlegungen anhand des Schreibens inklusive aller Anlagen wieder.

Alle aufgeführten Überlegungen sollen lediglich dazu inspirieren, sich im Vorfeld der Projekte auf allen Seiten mit der Thematik auseinanderzusetzen und einen fairen, einvernehmlichen Weg vorzubereiten.

Besuch vom Weihnachtsmann

aktuellen maschinentechnischen Entwicklungen werden die folgenden Regelungen für neue Erprobungsstrecken in Bayern festgelegt:

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:



Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

2. Bezugnehmend auf Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind die Regelungen unklar. Im Weiteren entsprechen „Zusätzliche Prüfungen“ grundsätzlich den Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung.
Wie ist zu verfahren bei:
 - a. **Schaumbitumen (ohne Zusatz, anlagentechnisch aufgeschäumt)?**
A: Schaumbitumen ist nicht in der Erfahrungssammlung aufgeführt, somit sind die zusätzlichen Prüfungen bei allen Mischgutarten notwendig. Die Behandlung des Schaumbitumens als „Zusatz“ ergibt sich aus Anlage 4, S. 9, Punkt (4).
Zusätzlich zu beachten nach Punkt 5.: **Entfall für Erstprüfung; weiterhin gefordert für Kontrollprüfung.**

Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

2. Bezugnehmend auf Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind die Regelungen unklar. Im Weiteren entsprechen „Zusätzliche Prüfungen“ grundsätzlich den Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung.

Wie ist zu verfahren bei:

b. Schaumbitumen (mit mineralischem Zusatz)?

A: Der einzige am Markt verfügbare mineralische Zusatz „aspha-min“ ist in der Erfahrungssammlung aufgeführt, somit sind die zusätzlichen Prüfungen **(nur) bei nachfolgend genannten Mischgutarten notwendig**. Die Behandlung des Schaumbitumens als Zusatz ergibt sich aus Anlage 4, S. 9, Punkt (4). Die Notwendigkeit der Prüfungen bei folgenden Mischgutarten ergibt sich aus Anlage 5, Fußnote 4).

- AC 16 D S, AC 11 D S, AC 8 D S
- SMA 11 S, SMA 8 S, SMA 5 S
- ~~- AC 11 D SP, AC 8 D SP nicht~~
- ~~- AC 5 D LOA nicht~~
- ~~- SMA 8 LA, SMA 5 LA nicht~~
- AC 22 B S, AC 16 B S
- AC 22 B S SG, AC 16 B S SG
- SMA 22 B S, SMA 16 B S

Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

2. Bezugnehmend auf Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind die Regelungen unklar. Im Weiteren entsprechen „Zusätzliche Prüfungen“ grundsätzlich den Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung.
Wie ist zu verfahren bei:
 - c. **Verwendung von oberflächenaktiven Zusätzen?**
A: In der Erfahrungssammlung ist kein oberflächenaktiver Zusatz gelistet, somit sind die **zusätzlichen Prüfungen bei allen Mischgutarten notwendig.**

Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

2. Bezugnehmend auf Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind die Regelungen unklar. Im Weiteren entsprechen „Zusätzliche Prüfungen“ grundsätzlich den Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung.

Wie ist zu verfahren bei:

- d. **Verwendung von organisch viskositätsverändertem Bindemittel** nach TL VBit-StB oder/und Bindemitteln mit organisch viskositätsverändernden Zusätzen, **die in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind?**
 A: Es sind die zusätzlichen Prüfungen **(nur) bei nachfolgend genannten Mischgutarten notwendig**. Die Notwendigkeit der Prüfungen bei folgenden Mischgutarten ergibt sich aus Anlage 5, Fußnote 4).
 - AC 16 D S, AC 11 D S, AC 8 D S
 - SMA 11 S, SMA 8 S, SMA 5 S
 - ~~- AC 11 D SP, AC 8 D SP nicht~~
 - ~~- AC 5 D LOA nicht~~
 - ~~- SMA 8 LA, SMA 5 LA nicht~~
 - AC 22 B S, AC 16 B S
 - AC 22 B S SG, AC 16 B S SG
 - SMA 22 B S, SMA 16 B S

Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

2. Bezugnehmend auf Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind die Regelungen unklar. Im Weiteren entsprechen „Zusätzliche Prüfungen“ grundsätzlich den Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung.
Wie ist zu verfahren bei:
 - e. **Verwendung von organisch viskositätsverändertem Bindemittel** nach TL VBit-StB oder/und Bindemitteln mit organisch viskositätsverändernden Zusätzen, **die in der Pilotproduktliste TA enthalten sind?**
A: Die Notwendigkeit der **Prüfungen bei allen Mischgutarten** ergibt sich aus Anlage 5, Fußnote 4.

Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

2. Bezugnehmend auf Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 5 sind die Regelungen unklar. Im Weiteren entsprechen „Zusätzliche Prüfungen“ grundsätzlich den Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung.
Wie ist zu verfahren bei:
 - f. **Verwendung von organisch viskositätsverändertem Bindemittel** nach TL VBit-StB oder/und Bindemitteln mit organisch viskositätsverändernden Zusätzen, die **weder in der Erfahrungssammlung TA, noch in der Pilotproduktliste TA** enthalten sind?
A: Die Notwendigkeit der **Prüfungen bei allen Mischgutarten** ergibt sich aus Anlage 5, Fußnote 4. (Nur nach vorheriger Zustimmung durch StMB siehe S. 3. Abs. 4)

Besuch vom Weihnachtsmann

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Im Jahr 2024 wurden seitens IFB Gauer **3 TA-Maßnahmen mit insgesamt 4 Mischgutsorten** betreut.

Bei **allen Varianten** wären nach unserer Auffassung auch unter den vereinfachten Regelungen **in der Bausaison 2025 alle zusätzlichen Prüfungen für Erstprüfung und Kontrollprüfung erforderlich**.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen
9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

3. Der Entfall der verlängerten Frist ist **nachvollziehbar bei Verwendung von Asphaltmischgutsorten, bei denen keine zusätzlichen Prüfungen** bei der Erstellung der Erstprüfung berücksichtigt werden müssen. Da **es wie oben aufgeführt durchaus die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Prüfungen** gibt, auch wenn die Konzepte/Zusätze in der Erfahrungssammlung enthalten sind, ist fraglich, wie hiermit umzugehen ist. Andernfalls stellt sich die Frage, ob die unter Anlage 1, S. 2, Punkt 3 beschriebene Regelung eigentlich bedeutet, dass – entgegen der oben aufgeführten Annahme – bei Listung in der Erfahrungssammlung TA (zumindest für die Erstprüfung) grundsätzlich keine zusätzlichen Prüfungen notwendig sind.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind

3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind

4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind

5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird

6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

4. Können die Varianten mit „**neuen Produkten**“ alternativ weiterhin über die Regelungen des **Rundschreibens aus 2021** ausgeführt werden?

A: **Nein.**

Werden sie **nach Zustimmung des StMB** nach den neuen Regelungen laut Schreiben vom **20. Dezember 2024** ausgeführt und **welche Prüfungen** sind notwendig?

A: **Ja. Alle zusätzlichen Prüfungen** für Erstprüfung und Kontrollprüfung sind bei allen Mischgutarten und -sorten notwendig.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind

4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind

5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird

6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet werden, wenn

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

5. Dieser Absatz ermöglicht grundsätzlich die Verwendung von Schaumbitumen (technisch hergestellt). Der **Wegfall zusätzlicher Prüfungen im Rahmen der Erstprüfung** wird ebenfalls geregelt (vgl. Punkt 2. a).
Wie verhält es sich mit den **Kontrollprüfungen**?
A: Dazu wird keine Aussage getroffen. Kontrollprüfungen werden entsprechend nach **erweitertem Umfang für alle Mischgutarten und -sorten** gefordert.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind

4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind

5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird

6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet werden, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

6. Bisher als **Möglichkeit zur Einarbeitung in die Besonderheiten der Bauweise** / des verwendeten Asphaltmischgutes. Darauf wird in Kombination mit Punkt 7. später Bezug genommen.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstsprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird

6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet werden, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

7. Bisher **Grundlage** als Referenz bei ggf. der Verwendung von **TA zuzuordnenden Mängel**. Darauf wird in Kombination mit Punkt 6. später bezuggenommen.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet werden, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

8. Unseres Erachtens **ursprünglich wegen der Expositionsmessung** eingeführt. Wegfall in Bezug auf Punkt 1. **also nachvollziehbar**. Sollen im Einzelfall bei **gewünschten Expositionsmessungen nach dem „Leitfaden** für Expositionsmessungen von Dämpfen und Aerosolen aus Bitumen auf Walzasphaltbaustellen ab 2025“ **Mindestlängen vorgesehen** werden?

A: **Ja**.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Vertüfung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet wird, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

9. Darauf wird in Kombination mit Punkt 6. und 7. bezuggenommen.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

in der Erfahrungssammlung TA der BASt enthalten sind

4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind

5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstrprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird

6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.

7. Entfall der Referenzstrecken

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet werden, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Zu den Punkten 6, 7, und 9.:

Die Herstellung von Asphaltbefestigungen aus **Temperaturabgesenktem Asphalt** ist noch keine Regelbauweise und entspricht **noch nicht den anerkannten Regeln der Technik**. Durch die **Risikoverteilung nach dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 09/2021 vom 25.03.2021** wurde sich um eine **für alle am Bau Beteiligten faire Lösung** bemüht. Dies führte dazu, dass – zumindest unseres Wissens – **keine Bedenken hinsichtlich der Temperaturabsenkung angemeldet** wurden. Mit **Wegfall der „Sonderregelungen** bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen“ (in Verbindung mit der Referenzstrecke) **und dem Wegfall einer finanziell ausgeglichenen Möglichkeit, im Probefeld zu „üben“** könnten **Bieter/Auftragnehmer unverhältnismäßig benachteiligt** werden. Das Anmelden von **Bedenken** ist daher unserer Meinung nach in Zukunft **zu erwarten und** beispielsweise für das Erreichen des geforderten Schichtenverbundes/Hohlraumgehaltes **gerechtfertigt**.

Gibt es dazu Empfehlungen für die StBA, wie damit umzugehen ist?

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

8. Entfall von Mindesteinbaulängen

9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet wird, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:



Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet werden, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:



Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt.

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet wird, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:



Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet wird, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann.

Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:



Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser vereinfachten Regelungen erneut zahlreiche Erprobungsstrecken auf Bundes- und Staatsstraßen auszuschreiben. Ziel ist, dass im Jahr 2025 in jedem Landkreis wenigstens eine Erprobungsstrecke ausgeführt wird. Die Meldung der Erprobungsstrecken hat zuverlässig bis zum 28.02.2025 über das bereits bekannte Meldeformular zu erfolgen.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Wir begrüßen die Vorbereitungen hinsichtlich der **Weiterverwendungsmöglichkeit von** für die Erprobungsstrecken erstellten **Erstprüfungen** über den kommenden Wechsel der Regelwerke hinweg. Neben den technischen Voraussetzungen (Erfüllung der zukünftig geforderten Prüfungen in der Erstprüfung) stellt sich auch die **Frage, wie formal damit umgegangen wird**. Die Grundlage der in 2025 erstellten Erstprüfungen sind die aktuellen Regelwerke. Auf diese wird sich auch bei Erstellung bezogen. Voraussichtlich ab Bausaison 2026 sind Erstprüfungen nach den dann eingeführten neuen Grundlagen auszustellen. **Ist sichergestellt, dass die Verwendung der dann „veralteten“ Erstprüfungen mit „alten“ Grundlagen möglich ist?**

A: **Ja.**

Gilt dies **nur für die in diesem Absatz angesprochenen Erstprüfungen** mit gebrauchsfertigen Viskositätsveränderten Bitumen **nach TL VBit-StB 22** oder auch für alle anderen Arten der Temperaturabsenkung?

A: **Nur für** gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen **nach TL VBit-StB 22**.

Darüber hinaus:

Gleiches gilt dem Grunde nach dann **grundsätzlich für alle** vor Einführung der neuen Regelwerke **erstellten Erstprüfungen** mit gebrauchsfertigen Viskositätsveränderten Bitumen nach **TL VBit-StB 22** unabhängig von der Verwendung in Erprobungsstrecken. Wird hier gleich verfahren werden?

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser vereinfachten Regelungen erneut zahlreiche Erprobungsstrecken auf Bundes- und Staatsstraßen auszuschreiben. Ziel ist, dass im Jahr 2025 in jedem Landkreis wenigstens eine Erprobungsstrecke ausgeführt wird. Die Meldung der Erprobungsstrecken hat zuverlässig bis zum 28.02.2025 über das bereits bekannte Meldeformular zu erfolgen.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Darüber hinaus:

Gleiches gilt dem Grunde nach dann **grundsätzlich für alle** vor Einführung der neuen Regelwerke **erstellten Erstprüfungen** mit gebrauchsfertigen Viskositätsveränderten Bitumen nach **TL VBit-StB 22** unabhängig von der Verwendung in Erprobungsstrecken. Wird hier gleich verfahren werden?

A: **Ja**.

Darüber hinaus:

Grundsätzlich wäre dieses **Vorgehen auch für alle anderen Zusätze und Konzepte** zur Temperaturabsenkung möglich, dies geht jedoch aus diesem Absatz nicht hervor. Kann davon ausgegangen werden, dass **auch hier trotzdem so verfahren** werden kann?

A: **Nein**. Es wäre aber **natürlich sinnvoll und wünschenswert**.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Bindemitteln (E KVB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt.

Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser vereinfachten Regelungen erneut zahlreiche Erprobungsstrecken auf Bundes- und Staatsstraßen auszuschreiben. Ziel ist, dass im Jahr 2025 in jedem Landkreis wenigstens eine Erprobungsstrecke ausgeführt wird. Die Meldung der Erprobungsstrecken hat zuverlässig bis zum 28.02.2025 über das bereits bekannte Meldeformular zu erfolgen.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Die **Entscheidung, ob** eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung oder die Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, **durch die Zustimmung des StMB ermöglicht wird, muss** unserer Auffassung nach zwingend **im Vergabeverfahren** – beispielsweise durch Öffnung für bestimmte Nebenangebote nach Bieterfrage – geklärt werden. **Andernfalls** sehen wir einen **reibungslosen Ablauf** in der technischen Umsetzung **sowie eine transparente und faire Vergabe gefährdet**.

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

mit Zustimmung des StMB möglich.

Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser vereinfachten Regelungen erneut zahlreiche Erprobungsstrecken auf Bundes- und Staatsstraßen auszuschreiben. Ziel ist, dass im Jahr 2025 in jedem Landkreis wenigstens eine Erprobungsstrecke ausgeführt wird. Die Meldung der Erprobungsstrecken hat zuverlässig bis zum 28.02.2025 über das bereits bekannte Meldeformular zu erfolgen.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Kein Kommentar

Besuch vom Weihnachtsmann (oder Knecht Ruprecht?)

Erstellung der entsprechenden Erstsprung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser vereinfachten Regelungen erneut zahlreiche Erprobungsstrecken auf Bundes- und Staatsstraßen auszuschreiben. Ziel ist, dass im Jahr 2025 in jedem Landkreis wenigstens eine Erprobungsstrecke ausgeführt wird. Die Meldung der Erprobungsstrecken hat zuverlässig bis zum 28.02.2025 über das bereits bekannte Meldeformular zu erfolgen.

Möglicherweise unklare Fragestellungen dazu:

Kein Kommentar

Temperaturabgesenkter Asphalt bringt ausreichend Herausforderungen in technischen Fragestellungen mit sich.

Um so wichtiger ist der gemeinsame Wille aller am Bau beteiligten zu einer partnerschaftlichen Umsetzung.



TA – ein Familienfest

Die **Einführung des TA** als Regelbauweise **ist** so **unvermeidlich** wie das jährliche Festessen mit Onkel Walter.

Bitte helfen Sie mit, das Beste daraus zu machen und nicht jedes Mal wieder in Streit über den Schuldigen für die fette Soße zu fallen.

Investition
in die Zukunft

Bereitschaft zur Fehlervermeidung
und Prozessoptimierung vor der
eigenen Haustür.

Bei Bieterfragen
und Bedenken

Verständnis gegenüber den
Vertragspartnern und fairer
Umgang miteinander.

Wenn auch mal
Etwas schief geht

Streit ist sinnvoll, wenn er sachlich
und lösungsorientiert ausgetragen
wird.

Spielregeln für ein Gelingen Miteinander bei der gemeinsamen Aufgabe TA.



■ BKW

ENGINEERING

IFB Gauer

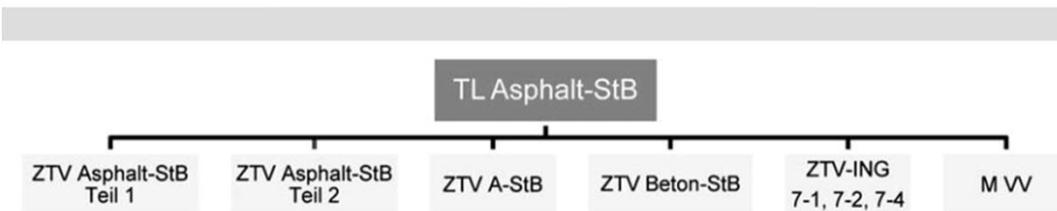
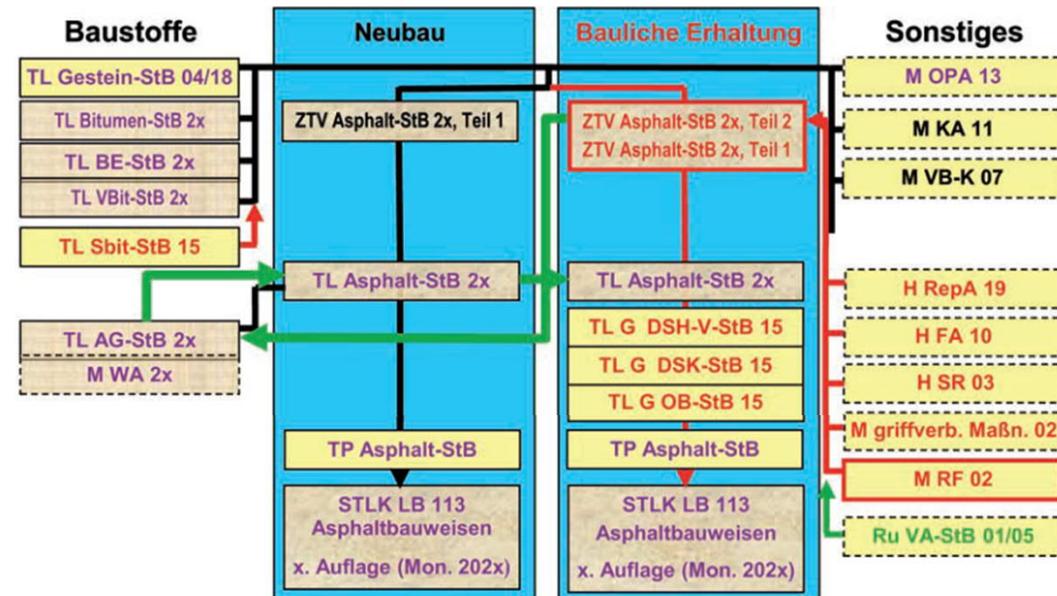
So weit - so gut.
Und wie geht's weiter?

Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Einführung der neuen Regelwerke

(ein kleiner Auszug, was kommt) ACHTUNG: Inoffizieller Stand 04 2024

- **Integrale Struktur;**
ZTV Asphalt Teil 1 und 2, TLs, TPs,...
- Vollumfängliche Integration von TA
- Gleichwertige Ansprache von Bitumenpaaren
- zweckmäßige Asphaltmischgutarten und -sorten (ZTV)
- „Neue“ Mischgutarten- und Sorten in den TL Asphalt
- Neue Bindemittelsorten
- Neue Versuche für Erstprüfung und Kontrollprüfung
- Langsamer Abschied EP_{RuK} und „Mischguteimer“



Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Einführung der neuen Regelwerke

(ein kleiner Auszug, was kommt)

- Integrale Struktur;
ZTV Asphalt Teil 1 und 2, TLs, TPs,...
- **Vollumfängliche Integration von TA**
- **Gleichwertige Ansprache von Bitumenpaaren**
- zweckmäßige Asphaltmischgutarten und –sorten (ZTV)
- „Neue“ Mischgutarten- und Sorten in den TL Asphalt
- Neue Bindemittelsorten
- Neue Versuche für Erstprüfung und Kontrollprüfung
- Langsamer Abschied EP_{RuK} und „Mischguteimer“

Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Einführung der neuen Regelwerke

(ein kleiner Auszug, was kommt)

- Integrale Struktur;
ZTV Asphalt Teil 1 und 2, TLs, TPs,...
- Vollumfängliche Integration von TA
- Gleichwertige Ansprache von Bitumenpaaren
- zweckmäßige Asphaltmischgutarten und –sorten (ZTV)
- „Neue“ Mischgutarten- und Sorten in den TL Asphalt
- Neue Bindemittelsorten
- Neue Versuche für Erstprüfung und Kontrollprüfung
- Langsamer Abschied EP_{RuK} und „Mischguteimer“

Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Einführung der neuen Regelwerke

(ein kleiner Auszug, was kommt)

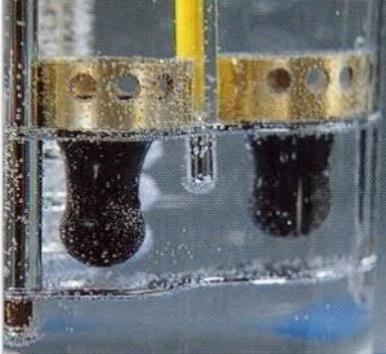
- Integrale Struktur;
ZTV Asphalt Teil 1 und 2, TLs, TPs,...
- Vollumfängliche Integration von TA
- Gleichwertige Ansprache von Bitumenpaaren
- zweckmäßige Asphaltmischgutarten und –sorten (ZTV)
- „Neue“ Mischgutarten- und Sorten in den TL Asphalt
- **Neue Bindemittelsorten**
- **Neue Versuche für Erstprüfung und Kontrollprüfung**
- Langsamer Abschied EP_{RuK} und „Mischguteimer“

Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Einführung der neuen Regelwerke
(ein kleiner Auszug, was kommt)

- Integrale Struktur;
ZTV Asphalt Teil 1 und 2, TLs, TPs,...
- Vollumfängliche Integration von TA
- Gleichwertige Ansprache von Bitumenpaaren
- zweckmäßige Asphaltmischgutarten und –sorten (ZTV)
- „Neue“ Mischgutarten- und Sorten in den TL Asphalt
- Neue Bindemittelsorten
- Neue Versuche für Erstprüfung und Kontrollprüfung
- **Langsamer Abschied EP_{RuK} und „Mischguteimer“**

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Arbeitsgruppe Asphaltbauweisen



TP Bitumen-StB

Technische Prüfvorschriften
für Bitumen

Teil 3
**Prüfung im Dynamischen Scherrheometer (DSR) –
Bitumen-Typisierungs-Schnell-Verfahren (BTSV)**

Ausgabe 2024



Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Herausforderungen mit TA

- Investitionen in Mensch und Maschine
- Tagesleistung/Wirtschaftlichkeit
- Jahreseinbaufenster
- Transportwege
- Unsicherheiten
- Bevor- und Benachteiligungen
- Qualität und Prozesssicherheit
- Handeinbau und Personalgewinnung
- **Hat sich schon einmal jemand innerstädtisch versucht?**

Chancen mit TA

- Investitionen in Mensch und Maschine
- Arbeitnehmerschutz und
- Verbesserung von Arbeitsbedingungen
- Reduzierung von Emissionen
- Energieeinsparungen
- Bindemittelalterung
- Technischer Fortschritt
- Verkehrsfreigabe (bedingt)

Nicht nur Socken unter dem Christbaum

Einführung der neuen Regelwerke

- Voraussichtlich zur Bausaison 2026 ?
- Ca. 1.000 Einwendungen bearbeitet
- Neuer Entwurfsstand noch nicht öffentlich
- Bisher keine bindende Erklärung zum Umgang mit dem Übergang.
Wie bereiten wir uns vor?
- Unser Angebot zu TA und Regelwerk
mailto: geschaeftpartner@ifbgauer.de
Betreff: „Update Asphalttechnik 2025“

(„Newsletter“ für Infos rund um die Einführung, sobald es Neuigkeiten gibt – automatisch endend mit Einführung der Regelwerke)

Und natürlich gerne jederzeit individuell auf uns zukommen!



Wir stehen nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite – Wie immer, für alle am Bau beteiligten.

Neujahr - Wir brauchen gute Vorsätze

Nach aktuellem Zeitplan stehen wir nach Einführung des neuen Regelwerks noch einigen Herausforderungen gegenüber.

- Einhaltung des **Arbeitsplatzgrenzwertes** (2027) bleibt in **Verantwortung des Arbeitgebers**.
- Einführung der **Temperaturabsenkung** und der neuen **Asphaltmischgüter** nach den TL Asphalt-StB 25? wird die Kapazitäten der **Mischguthersteller und Labore** herausfordern.
- Erfahrungen mit **TA innerorts** - Zwickel/Schächte/Einbauten - nahezu nicht vorhanden.
- Erfahrung und teilweise Interesse bei **kommunalen** und **privaten Auftraggebern** sowie **vereinzelt Auftragnehmern** sehr gering.
- Es wird schwierig, es wird holprig, aber **es ist machbar!**

Wir stehen nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite – Wie immer für alle am Bau Beteiligten.



«Veränderung bedeutet nicht zwangsläufig Fortschritt, aber um sich zu verbessern, ist Veränderung unumgänglich.»

Winston Churchill

Neujahr - Wir brauchen gute Vorsätze

Wettbewerbsaufsicht in Deutschland

Bundeskartellamt

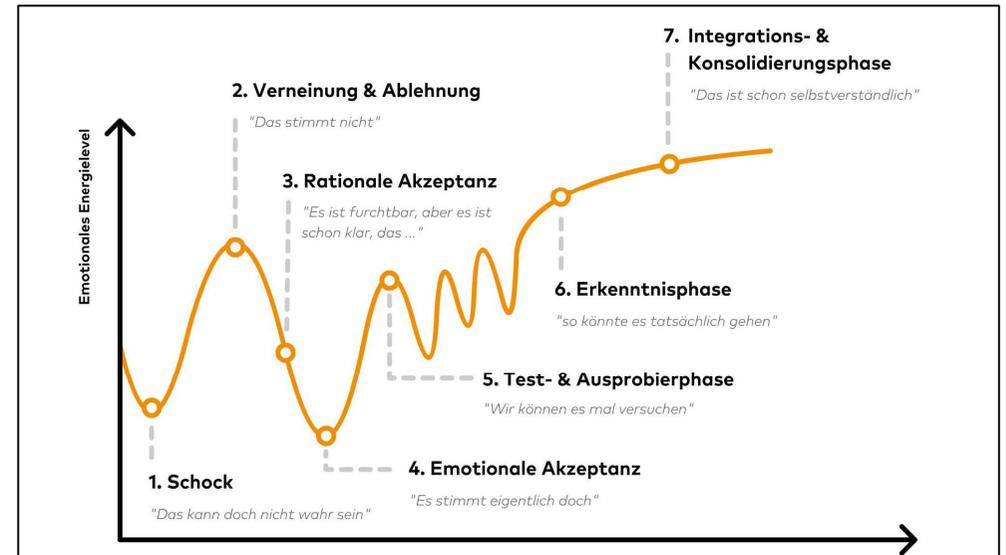
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Arbeitsblatt

Wozu brauchen wir Wettbewerb?

„Wohstand für alle' und ,Wohstand durch Wettbewerb' gehören untrennbar zusammen; das erste Postulat kennzeichnet das Ziel, das zweite den Weg, der zu diesem Ziel führt.“
Ludwig Erhard (1897-1977)

Bundeskartellamt



www.wcg.de

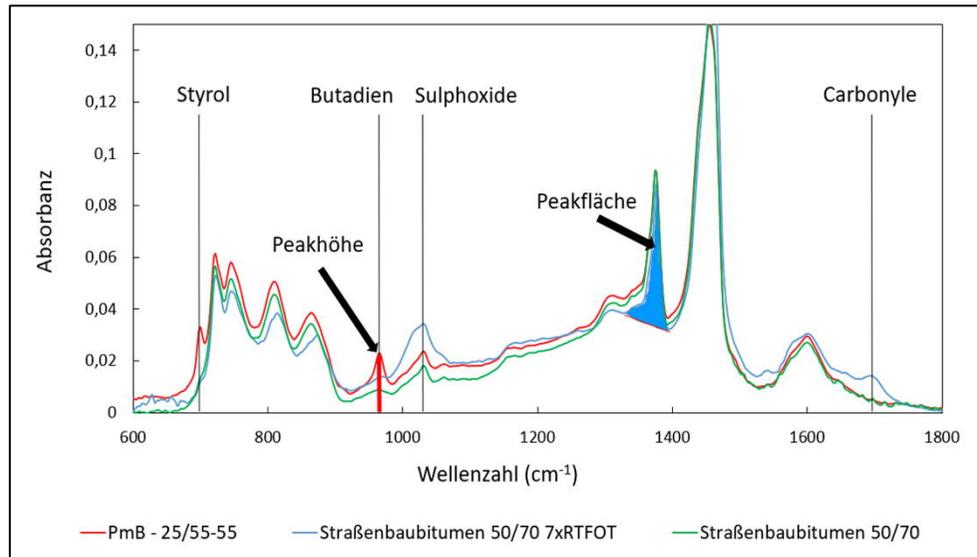
Wettbewerb mit neuen Spielregeln

Veränderungen sind Chance und Risiko zugleich. Das größte Risiko ist Stillstand.

Change-Kurve

(Es wird nicht reichen, wenn sie die Führungsebene erfolgreich durchlaufen hat.)

Neujahr - Wir brauchen gute Vorsätze



Wetekamp J.

FTIR-Spektroskopie

Eine Möglichkeit zur Identifizierung zukünftiger «Bindemittel-Cocktails»?



Shark-eye-System

Nachträgliche Schachtabdeckung

Möglichkeiten zum sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit TA und Schächten?



In diesem Sinne:
Nutzen wir die schwierige Situation.
Machen wir aus der Not eine Tugend.



In diesem Sinne:
Nutzen wir die schwierige Situation.
Machen wir aus der Not eine Tugend.



Apéro



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Thomas Ziegler
IFB Gauer